

SATZUNG DES VEREINS

„ÖKOLOGIE DES GEDANKENS nach L. P. Troyan“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ökologie des Gedankens nach L. P. Troyan“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§2 Vereinszweck

Die Durchsetzung der gesunden und bewussten Lebensweise als Grundlage für die Harmonische Entwicklung einer Persönlichkeit.

Die Realisierung des gesetzten Ziels wird durch die Entwicklung und die Verbreitung des Systems der Kenntnisse „Ökologie des Gedankens nach L. P. Troyan“ erreicht und schließt ein:

- Die Anwendung der Methoden und Techniken zur Harmonisierung des Körpers, des Geistes und des Territoriums (das Aufheben vom Syndrom der chronischen Müdigkeit, von den Aggressionen, Depressionen und unterschiedlichen zerstörerischen Programmen der Transformation von heopatogenen Zonen u.a.);
- Erziehung der Verantwortlichkeit für eigene Gesundheit, Feststellung und Transformation der Ursprünge deren Störungen;
- Das Organisieren und Teilnehmen an Konferenzen, Seminaren, runden Tischen und Sitzungen, die Durchführung der Konsultationen und Treffen mit den Spezialisten im Bereich der praktischen Psychologie, Pflege der Kontakte und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen, die für sich die gleichen Ziele setzen;
- Die Ausgabe der Informationsmaterialien, darunter auch Video- und Audiomedien, Nutzung des Internets, der Presse und anderen Massenmedien;
- Das Organisieren von Bildungsfahrten, Exkursionen und anderen Maßnahmen.

Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel finanziert.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und ernstes Interesse für Ziele des Vereins bekundet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder können wählen und gewählt werden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Jedes Mitglied hat den Monatsbeitrag spätestens bis zum 31. des laufenden Monats an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes oder Ausschluss aus dem Verein.

§4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche (mindestens einmal im Jahr) und außerordentliche (wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen) Mitgliederversammlung ist

vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn es im Satzungstext nicht anderes geregelt ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisoren.
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und Vereinshaushalt.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§5 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretende Vorsitzende und dem Schatzmeister, die aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch den Vorstand gewählt werden. Jeweils 2 Vorstandmitgliedern gemeinschaftlich vertreten den Verein.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie dürfen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Vertretung des Vereines nach Innen und Außen.
- Die laufende Geschäftsführung des Vereines.
- Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Anstellung der Mitarbeiter.
- Der Erwerb und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern.
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- Die Vorlage der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung.

§6 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das

Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins somit einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Aufklärung im Sinne des „Ökologie des Gedankens nach L. P. Troyan“ zu. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

*Die Satzung wurde beschlossen
am 13.06.2007 in Magdeburg
und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet:*